



Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0037/16/8.1.1.1

08. Dezember 2016

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen
Abfallzwischenlagers mit Arbeitsbereichen sowie einer Multifunktionsfläche**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	7
III.1 Allgemeine Festsetzungen	7
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	7
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	9
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	17
III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft.....	18
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	18
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	18
III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz	19
IV. Hinweise.....	19
V. Begründung.....	21
V.1 Sachverhalt.....	21
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	23
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	25
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	31
VI. Kostenentscheidung.....	31
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	32
Anhang I Katalog der zugelassenen Abfallarten	33
Anhang II Antragsunterlagen	60
Anhang III Zitierte Vorschriften	66

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Nr. 8.1.1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, auf dem Gelände des RZR Herten ein zusätzliches Abfallzwischenlager mit Arbeitsbereichen sowie einer Multifunktionsfläche zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Der Genehmigung liegt der Bericht zum Ausgangszustand vom 08.04.2014 in der Fassung der Fortschreibung vom 07.11.2016 zu Grunde.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß § 63 Bauordnung NRW (BauO NRW) für Bauwerke (Umfang der baulichen Maßnahmen siehe Bauvorlagen im Ordner II)
- Erlaubnis gemäß § 18 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Ausnahme² gemäß § 24 der 17. BImSchV von der in § 6 Absatz 3 gestellten Forderung, Verdrängungsluft aus Behältern sowie abgesaugte Luft der Feuerung zuzuführen.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 09.05.2016 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (siehe Anhang II dieser Genehmigung).
2. Ergänzende Angaben vom 08.06.2016 zum Thema "relevante gefährliche Stoffe" vor dem Hintergrund des Ausgangszustandsberichts.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang II

² Die Ausnahme betrifft ausschließlich die gefasste Abluft der Arbeitsbereiche des mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Zwischenlagers.

3. Ergänzungsunterlagen vom 15.06.2016 mit Klarstellungen zu Abfalllagermengen sowie Austauschseiten zum Teilsicherheitsbericht zur Beseitigung redaktioneller Fehler.
4. Ergänzungsunterlagen vom 15.11.2016 mit weitergehenden Erläuterungen zum Antrag sowie korrigierte Seiten zum Austausch.

Die Ergänzungsunterlagen sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

Gegenstand des Antrags ist ein Abfallzwischenlager mit zugehörigen Arbeitsbereichen sowie einer Multifunktionsfläche für verschiedene Tätigkeiten. Die beantragte Durchsatzleistung des Zwischenlagers beträgt 20.000 Mg/a. Eine Teilmenge von etwa 3.000 Mg/a soll extern entsorgt werden. Somit sollen in diesem Zwischenlager im Wesentlichen Abfälle für die Verbrennung im RZR Herten durch Sortieren oder Umfüllen vorbereitet werden.

Nähere Einzelheiten zu den beantragten Änderungen sind unter V.1. "Sachverhalt" aufgeführt.

Anlagedaten der Verbrennungsanlagen:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten sowie die genehmigten Durchsatzmengen der Siedlungsmüll- und der Industriemüll-Verbrennungsanlage bleiben unverändert:

Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	113.072	m ³ _{Ntr.} /h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	113.060	m ³ _{Ntr.} /h
Abfalldurchsatz ³ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz ⁴ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a

³ Bei Auslegungsheizwert

⁴ Bei Auslegungsheizwert

Bandbreite der Heizwerte des
Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung
bei den SM-Linien 1 und 2⁵

5.870 - 18.855 kJ/kg

Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2

9.383 kJ/kg

Bandbreite der Heizwerte des
Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung
bei den SM-Linien 3 und 4⁶

8.000 - 12.000 kJ/kg

Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4

10.800 kJ/kg

Höchste Gehalte an Schadstoffen⁷ in
den zur Verbrennung zugelassenen
Abfällen der SM-Linien 1 bis 4

Cl ⁸	<	4	Gew. %
F	<	0,2	Gew. %
S	<	3	Gew. %
PCB		50	mg/kg
PCP	<	100	mg/kg
As	<	100	mg/kg
Pb	<	1.000	mg/kg
Cd	<	75	mg/kg
Ni	<	500	mg/kg
Tl	<	10	mg/kg
Hg	<	10	mg/kg

Industriemüllverbrennungslinien (IM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je IM-Linie (Spitzenlast)

max. 26,75 MW

Zulässige Dampferzeugung je IM-Linie
(Spitzendampferzeugung)

max. 27 Mg/h

Abgasvolumenstrom je IM-Linie

max. 56.276 m³_{Ntr}/h

Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen
einschließlich Ersatzbrennstoffe⁹ und dem
am Standort anfallenden Aktivkoks je IM-Linie

1 bis max. 6 Mg/h

darin sind enthalten:

- Durchsatz an Abfällen aus der
Sonderchargenstation¹⁰ je Linie

max. 3 Mg/h

⁵ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁶ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁷ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

⁸ § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

⁹ Ersatzbrennstoffe im Sinne der Genehmigung der BR Münster vom 27.02.1998, Az.: 56-62.085.00/97/0801.1

¹⁰ Genehmigt mit Bescheid vom 19.12.2014, Az.: 500-53.0080/14/8.1.1.1

• Durchsatz an Krankenhausmüll je IM-Linie	max.	0,75	Mg/h
• Gesamtdurchsatz an Industrieabfällen ¹¹ in den Nachbrennkammern je IM-Linie	max.	2	Mg/h
<u>darin sind enthalten:</u>			
• Durchsatz an Abfällen über die Monochargenstation je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Durchsatz wässriger Abfälle je IM-Linie	max.	1	Mg/h
Abfalldurchsatz der IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	112.056	Mg/a
<u>darin ist enthalten:</u>			
• Einsatz wässriger Abfälle in den Nach- brennkammern der IM-Linien insgesamt	max.	15.000	Mg/a
• Einsatz von Ersatzbrennstoffen in den IM-Linien 1 und 2 insgesamt	max.	16.000	Mg/a
• Einsatz von am Standort anfallendem Aktivkoks	max.	6.000	Mg/a
• Einsatz von Krankenhausabfällen	max.	3.000	Mg/a
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den IM-Linien 1 und 2 ¹²		8.610 - 40.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der IM-Linien 1 und 2		16.050	kJ/kg
Größte Gehalte an Schadstoffen ¹³ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen			
	Cl	75.000	mg/kg
	F	3.200	mg/kg
	S	19.000	mg/kg
	PCB ¹⁴	200	mg/kg
	PCP	2.000	mg/kg
	As	1.000	mg/kg
	Hg	1.000	mg/kg
	Cd	1.000	mg/kg
	Tl	1.000	mg/kg
	Pb	20.000	mg/kg
	Cr	30.000	mg/kg

¹¹ Ausgenommen die Mengen aus dem mit Bescheid vom 10.07.2001 - Az.: 56-62.015.00/00/0801.1 - zugelassenen Einsatz von wässrigen Abfällen in den Nachbrennkammern der IM Linien

¹² Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹³ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹⁴ PCB nach DIN 51527

Cr (VI)	10.000	mg/kg
Co	20.000	mg/kg
Cu	30.000	mg/kg
Mn	20.000	mg/kg
Ni	20.000	mg/kg
V	10.000	mg/kg
Sn	20.000	mg/kg

Technische Angaben zu dem mit diesem Bescheid zugelassenen Zwischenlager mit den zugehörigen Arbeitsbereichen sind unter V.1. "Sachverhalt" aufgeführt.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang II zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde, die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen wurde oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wurde. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.1.5 Die Inbetriebnahme des Zwischenlagers ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) als der zuständigen Überwachungsbehörde vorher schriftlich mitzuteilen.

III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

- III.2.1 Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind dem Bauordnungsamt rechtzeitig anzuzeigen.

- III.2.2 Mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsichtsbehörde die mit der Bauüberwachung beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen.
- III.2.3 Mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde der Bauleiter oder die Bauleiterin zu benennen. Verfügt sie oder er auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen.
- III.2.4 Das Vorhaben darf nur auf der Grundlage eines geprüften Standsicherheitsnachweises ausgeführt werden. Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung.
- III.2.5 Während der Bauausführung haben sich die staatlich anerkannten Sachverständigen durch stichprobenhafte Kontrollen davon zu überzeugen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den Nachweisen errichtet werden. Sie haben hierüber Bescheinigungen auszustellen.
- III.2.6 Das Brandschutzkonzept (Dipl.-Ing. Ingrid Eger) vom 05.02.2016 ist im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind umzusetzen, soweit im Folgenden nicht anders geregelt.
- III.2.7 Gemäß § 54 BauO NRW ist der Bauaufsichtsbehörde eine Fachbauleiterin oder Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Aufgaben beziehen sich insbesondere auf die Überwachung, dass das genehmigte Brandschutzkonzept einschließlich der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und ordnungsgemäß umgesetzt wird.
- Vor Inbetriebnahme des Gebäudes ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass sich der Fachbauleiter bzw. die Fachbauleiterin durch stichprobenhafte Kontrollen von der Umsetzung der Auflagen überzeugt hat.
- III.2.8 Der Überwachungsbereich der Brandmeldeanlage ist nach Kategorie 1 gemäß DIN 14675 auszubilden. Die Flächen A6 und V1 sind mit in den Überwachungsbereich einzubeziehen.
- III.2.9 Das Trafogebäude neben dem Calciumchlorid-Sole-Lager liegt im Schutzstreifen des Zwischenlagers. Dieses muss mindestens an der östlichen Gebäudeseite die Feuerwiderstandsklasse F-90/T-30 aufweisen.
- III.2.10 Die feuerbeständigen Trennwände zwischen L10/A6 und L5/M1 sind bis unter die Dachhaut zu führen.
- III.2.11 Auf den Lagerflächen an den Stirnseiten der Lagerabschnitte (G1-G8) sollen laut Brandschutzkonzept leere, unbeschmutzte ASP/ASB Behälter (Metall) abgestellt werden. Diese dürfen jedoch keinerlei "Brandlasten" darstellen (keine Folien, keine Paletten, kein Kunststoff etc.).

- III.2.12 Zwischen dem Bereich A3 (Werkstatt) und A2 (Arbeitsbereich organisch / anorganisch) ist eine F-90 Trennwand erforderlich.
- III.2.13 Für die beantragte Nutzung sind neben den erforderlichen Handfeuerlöschern mindestens zwei fahrbare 50 kg Pulverlöscher vorzuhalten, sofern sich aus der Gefährdungsbeurteilung keine höheren Erfordernisse auch in Bezug auf andere erforderliche Sonderlöschmittel ergeben.
- III.2.14 Zur Vervollständigung der Unterlagen ist der Genehmigungsbehörde und der Brandschutzdienststelle spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage ein Übersichtsplan der definierten Schutzstreifen (Zwischenlager und Tanklager) im Maßstab 1:200 nachzureichen.

III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit

- III.3.1 Die bei der Absaugung von Intermediate Bulk Container (IBC) mittels Saugfahrzeug aus dem Saugfahrzeug verdrängte Atmosphäre ist - abweichend von der Darstellung unter Nr. 4.3.8.3 der Antragsunterlagen - in jedem Fall vollständig zu erfassen und der Abgasreinigung zuzuführen.
- III.3.2 In den Arbeitsbereichen A2, A4, A5 und A6 dürfen nur bei ungestörtem Betrieb der jeweils nachgeschalteten Abgasreinigungsanlagen emissionsverursachende Arbeitsvorgänge (wie zum Beispiel Umfüllen oder Shreddern) durchgeführt werden.
Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in laufenden Umfüll- oder Sortierarbeiten, soweit diese in dem Umfang, der für eine Gefahrenabwehr erforderlich ist, unverzüglich zu Ende geführt werden.
- III.3.3 In den Abgasführungen ist hinter dem Aktivkohlefilter sowie hinter dem Staubfilter des Arbeitsbereichs A5 (vor der Zusammenführung dieser Abgasströme) jeweils ein Messplatz mit Probenahmestelle einzurichten, der die Anforderungen der Nr. 5.3.1 TA Luft erfüllt.
Die genaue Ausführung der Messplätze sowie der Probenahmestellen ist mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorher abzustimmen.
- III.3.4 Anforderungen an die Abgase¹⁵ hinter dem Aktivkohlefilter¹⁶, sowie hinter dem Staubfilter des Arbeitsbereichs A5 vor deren Zusammenführung
- III.3.4.1 Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub
Die in dem Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen dürfen die Massenkonzentration von 5,0 mg/m³
nicht überschreiten.

¹⁵ Immer bezogen auf den Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf

¹⁶ Dies ist das zusammengeführte und zusammen gereinigte Abgas aus den Arbeitsbereichen A1, A2, A4 und A6 sowie den Lagerbereichen L11, L12 und L13

III.3.4.2 Staubförmige anorganische Stoffe

Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

Klasse I

- Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg
 - Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl
- jeweils die Massenkonzentration 0,05 mg/m³

Klasse II

- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb
 - Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als Co
 - Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Ni
 - Selen und seine Verbindungen, angegeben als Se
 - Tellur und seine Verbindungen, angegeben als Te
- die Massenkonzentration 0,5 mg/m³

Klasse III

- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb
 - Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
 - Cyanide leicht löslich (z.B. NaCN), angegeben als CN
 - Fluoride leicht löslich (z.B. NaF), angegeben als F
 - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
 - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn
 - Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als V
 - Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Sn
- die Massenkonzentration 1 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die nicht namentlich aufgeführten staubförmigen anorganischen Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes, erbgutveränderndes oder reproduktionstoxisches Potenzial (Stoffe der Kategorien K3, M3, RE3 oder RF3 mit der Kennzeichnung R 40, R 62 oder R 63) sind der Klasse III zuzuordnen. Dabei sind

- das „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ (TRGS 905) und
- der Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG entsprechend der Liste gefährlicher Stoffe nach § 4a Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

zu berücksichtigen. Bei unterschiedlichen Einstufungen innerhalb der Kategorien K, M oder R ist die strengere Einstufung der TRGS oder der GefStoffV zugrunde zu legen.

- III.3.4.3 Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen jeweils die angegebenen Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I

- Arsenwasserstoff
 - Chlorcyan
 - Phosgen
 - Phosphorwasserstoff
- die Massenkonzentration je Stoff 0,5 mg/m³

Klasse II

- Brom und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Bromwasserstoff
 - Chlor
 - Cyanwasserstoff
 - Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff
 - Schwefelwasserstoff
- die Massenkonzentration je Stoff 3 mg/m³

Klasse III

- Ammoniak
 - gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff
- die Massenkonzentration je Stoff 30 mg/m³

Klasse IV

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid
 - Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid
- die Massenkonzentration je Stoff 0,35 g/m³

- III.3.4.4 Organische Stoffe im Abgas, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration 10,0 mg/m³ jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff insgesamt nicht überschreiten.

Für staubförmige organische Stoffe, ausgenommen für Stoffe der Klasse I, gelten die Anforderungen nach Nummer III.3.4.1.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I (Stoffe nach Anhang 4 der TA Luft) oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Klasse I

die Massenkonzentration 20 mg/m³

Klasse II

- 1-Brom-3-Chlorpropan
- 1,1-Dichlorethan
- 1,2-Dichlorethylen, cis und trans
- Essigsäure
- Methylformiat
- Nitroethan
- Nitromethan
- Octamethylcyclotetrasiloxan
- 1,1,1-Trichlorethan
- 1,3,5-Trioxan

die Massenkonzentration 0,10 g/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Die nicht namentlich im Anhang 4 der TA Luft genannten organischen Stoffe oder deren Folgeprodukte, die mindestens eine der folgenden Einstufungen oder Kriterien erfüllen:

- Verdacht auf krebserzeugende oder erbgutverändernde Wirkungen (Kategorien K3 oder M3 mit der Kennzeichnung R 40),
 - Verdacht auf reproduktionstoxische Wirkung (Kategorien RE3 oder RF3 mit der Kennzeichnung R 62 oder R 63) unter Berücksichtigung der Wirkungsstärke,
 - Grenzwert für die Luft am Arbeitsplatz kleiner als 25 mg/m³,
 - giftig oder sehr giftig,
 - mögliche Verursachung von irreversiblen Schäden,
 - mögliche Sensibilisierung beim Einatmen,
 - hohe Geruchsintensität,
 - geringe Abbaubarkeit und hohe Anreicherbarkeit,
- sind grundsätzlich der Klasse I zuzuordnen.

Dabei sind

- das „Verzeichnis von Grenzwerten in der Luft am Arbeitsplatz“ (TRGS 900), das „Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe“ (TRGS 905) und

- der Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG entsprechend der Liste gefährlicher Stoffe nach § 4a Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV)

zu berücksichtigen. Bei unterschiedlichen Einstufungen innerhalb der Kategorien K, M oder R ist die strengere Einstufung der TRGS oder der GefStoffV zugrunde zu legen. Soweit für organische Stoffe, die aufgrund dieser Kriterien der Klasse I zugeordnet werden, die Emissionswerte der Klasse I nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, ist die Emissionsbegrenzung im Einzelfall auf Antrag festzulegen.

Solange Einstufungen oder Bewertungen in der TRGS oder der GefStoffV nicht vorliegen, können Bewertungen anerkannter wissenschaftlicher Gremien herangezogen werden, z.B. die Einstufungen der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsgefährlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Darüber hinaus wird auf Einstufungen nach § 4a Abs. 3 der GefStoffV hingewiesen.

Soweit Zubereitungen nach § 4b der GefStoffV einzustufen sind, sollen die Inhaltsstoffe der Zubereitungen und deren Anteile ermittelt und bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Anforderungen berücksichtigt werden.

III.3.4.5 Krebserzeugende Stoffe

Die nachstehend genannten Stoffe dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Klasse I

- Arsen und seine Verbindungen
(außer Arsenwasserstoff), angegeben als As
- Benzo(a)pyren
- Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
- Wasserlösliche Cobaltverbindungen,
angegeben als Co
- Chrom(VI)verbindungen (außer Bariumchromat
und Bleichromat), angegeben als Cr
die Massenkonzentration

0,05 mg/m³

Klasse II

- Acrylamid
- Acrylnitril
- Dinitrotoluole
- Ethylenoxid
- Nickel und seine Verbindungen
(außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickelcarbonat, Nickelhydroxid, Nickeltetracarbonyl),
angegeben als Ni

- 4-Vinyl-1,2-cyclohexen-diepoxid
die Massenkonzentration 0,5 mg/m³

Klasse III

- Benzol
- Bromethan
- 1,3-Butadien
- 1,2-Dichlorethan
- 1,2-Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)
- Styroloxid
- o-Toluidin
- Trichlorethen
- Vinylchlorid
die Massenkonzentration 1 mg/m³.

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die nicht namentlich aufgeführten krebserzeugenden Stoffe sind den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen; dabei ist eine Bewertung der Wirkungsstärke auf der Grundlage des kalkulatorischen Risikos, z.B. nach dem Unit-Risk-Verfahren, vorzunehmen. Soweit für krebserzeugende Stoffe, die aufgrund dieser Zuordnung klassiert werden, die Emissionswerte der ermittelten Klasse nicht mit verhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden können, sind die Emissionen im Einzelfall unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes zu begrenzen.

Fasern

Die Emissionen der nachstehend genannten krebserzeugenden faserförmigen Stoffe im Abgas dürfen die nachfolgend angegebenen Faserstaubkonzentrationen nicht überschreiten:

- Asbestfasern 1 • 10⁴ Fasern/m³
(z.B. Chrysotil, Krokydolith, Amosit),
- biopersistente Keramikfasern 1,5 • 10⁴ Fasern/m³
(z.B. aus Aluminiumsilicat, Aluminiumoxid, Siliciumcarbid, Kaliumtitanat), soweit sie unter „künstliche kristalline Keramikfasern“ gemäß Nummer 2.3 der TRGS 905 oder unter den Eintrag „keramische Mineralfasern“ des Anhangs I der Richtlinie 67/548/EWG (entsprechend § 4a Abs. 1 GefStoffV) fallen,

- biopersistente Mineralfasern 5 • 10⁴ Fasern/m³
soweit sie den Kriterien für „anorganische Faserstäube (außer Asbest)“ der Nummer 2.3 der TRGS 905 oder für „biopersistente Fasern“ nach Anhang IV Nummer 22 der GefStoffV entsprechen.

Bei unterschiedlichen Kriterien von TRGS und GefStoffV sind die strengeren Kriterien zugrunde zu legen.

III.3.4.6 Erbgutverändernde Stoffe

Soweit erbgutverändernde Stoffe oder Zubereitungen nicht von den Anforderungen für krebserzeugende Stoffe erfasst sind, dürfen die Emissionen erbgutverändernder Stoffe im Abgas

die Massenkonzentration 0,05 mg/m³
nicht überschreiten.

III.3.4.7 Schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe

Die in Anlage 2 der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren, dürfen

die Massenkonzentration im Abgas 0,1 ng/m³
nicht überschreiten.

Die Probenahmezeit beträgt mindestens 6 Stunden; sie soll 8 Stunden nicht überschreiten.

III.3.5 Auflagen zur Vermeidung diffuser Emissionen

Durch die geeignete Wahl von Dichtungselementen für die verschiedenen Anlagenteile (Flanschverbindungen, Armaturen, Pumpen, Verdichter) sind Leckagen und Undichtigkeiten zu minimieren (Ziffer 5.2.6 der TA Luft).

Alle neu zu installierenden

- Pumpen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.1 TA Luft,
- Verdichter sind entsprechend der Nr. 5.2.6.2 TA Luft,
- Flanschverbindungen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.3 TA Luft,
- Absperrorgane sind entsprechend der Nr. 5.2.6.4 TA Luft,
- Probenahmestellen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.5 TA Luft,
- Umfüllanlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.6 TA Luft und
- Lageranlagen sind entsprechend der Nr. 5.2.6.7 TA Luft

auszustatten, sofern sie mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nr. 5.2.6 der TA Luft erfüllen.

III.3.6 Überwachung der Emissionen

III.3.6.1 Die Emissionen an Stoffen gemäß den Nebenbestimmungen III.3.4.1 bis III.3.4.7 sind innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage und danach wiederkehrend vor Ablauf von 3 Jahren, gerechnet seit der ersten Messung, durch Messungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA Luft Nr. 5.3.2.2 (Messplanung) und 5.3.2.3 (Messverfahren) sind hierbei zu beachten.

Die Messplanung ist - unter anderem zur Abstimmung der zu messenden Parameter - vorher mit der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

III.3.6.2 Für die Messplanung ist eine tabellarische Übersicht zu führen, die alle Emissionsbegrenzungen und deren jeweilig durchgeführten Überprüfung unter Angabe des Messberichts enthält. Diese tabellarische Übersicht ist bei der nächsten Messperiode weiterzuführen. Die Darstellung ist jährlich im Rahmen der Mitteilung zu § 31 Abs. 1 BImSchG vorzulegen.

III.3.6.3 Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung in schriftlicher Form und eine in elektronischer Form (pdf-Format) der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen. Die Vorgaben des jeweils aktuellen bundeseinheitlichen Mustermessberichtes sind zu beachten.

Hinweis:

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen und Sachverständigen sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz - Notifizierte Stellen bzw. Immissionsschutz - Sachverständige) zu entnehmen.

III.3.6.4 Die Betreiberin hat eine betriebsangehörige Person und eine Stellvertretung zu benennen, die für die Wartung und Kontrolle der Filteranlagen verantwortlich sind.

III.3.6.5 Für die Kontrolle und die Wartung des Aktivkohlefilters sowie des Staubfilters des Arbeitsbereichs A5 ist jeweils eine Betriebsanweisung zu erstellen und der Bezirksregierung Münster spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage zur Zustimmung vorzulegen.

III.3.6.6 Für jede Filteranlage ist ein Kontroll- und Wartungsbuch zu führen und der Bezirksregierung Münster auf verlangen vorzulegen. Alle Kontrollen und Wartungsarbeiten sind darin einzutragen. Dabei sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Datum und Uhrzeit der Kontrolle bzw. Wartung
- Name der ausführenden Person und
- Art der durchgeführten Kontrolle bzw. Wartung

III.3.7 Die Arbeitsbereiche, die Lager- und Verkehrswege des Zwischenlagers sowie die Pausen- und Aufenthaltsräume, Büros, Kauen, Flure und Umkleideräume, die vom Personal des Zwischenlagers genutzt werden, sind feucht zu reinigen. Für die Reinigungsarbeiten ist ein Reinigungsplan aufzustellen und der Bezirksregierung Münster spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Anlage zur Zustimmung vorzulegen.

- III.3.8 Die unter III.3.7 genannten Reinigungsarbeiten sind im Reinigungsplan zu dokumentieren. Der Reinigungsplan ist der Bezirksregierung Münster auf Aufforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- III.3.9 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für die Anlage ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.10 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:
- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut", zu berücksichtigen.
 - Die sicherheitsrelevanten Anlageteile (Anlageteile mit besonderem Stoffinhalt oder mit besonderer Funktion) sind konkret zu beschreiben.
- III.3.11 Die in
- dem Brandschutzkonzept der Sachverständigen Eger und Dr. Basel, Nr. 10-052 vom 05.02.2016 (hier insbesondere Kapitel 4.10) sowie
 - dem Prüfbericht nach §18 BetrSichV des TÜV Nord, Nr. Sbs/250416/01_Rev3 (hier insbesondere Kapitel 8)
- genannten noch ausstehenden Maßnahmen und Unterlagen sind vollständig umzusetzen bzw. vorzulegen.
- III.3.12 Bei baulichen Abweichungen von dem Stand der Bauplanung, die dem Lüftungsgutachten zugrunde lag, ist zur Gewährleistung des erforderlichen Luftwechsels eine erneute gutachterliche Überprüfung durchzuführen und zu dokumentieren.
- III.3.13 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren und zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.
- III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz**
- III.4.1 Die Errichtung der Betondichtflächen des Zwischenlagers ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.2 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie¹⁷, während der Bauausführung von einem Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW zu überwachen. Die Überwachungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- III.4.2 Die Betondichtflächen des Zwischenlagers sind gemäß Teil 1, Ziffer 8.4.1 Abs. 1 der DAfStb-Richtlinie mindestens einmal jährlich durch den Betreiber auf Beschädigungsfreiheit zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung

¹⁷ Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton

Abweichungen gegenüber dem Soll-Zustand festgestellt, so sind Instandsetzungsmaßnahmen gemäß Teil 3 der DAfStb-Richtlinie festzulegen und durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen und ggf. die Instandsetzungsmaßnahmen sind zu dokumentieren und dem Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW bei der nächsten Fremdüberwachung vorzulegen.

III.4.3 Für die Betondichtflächen des Zwischenlagers ist gemäß Teil 1, Ziffer 8.5 der DAfStb-Richtlinie durch den Betreiber ein Konzept für den Beaufschlagungsfall durch austretende wassergefährdende Flüssigkeiten zu erstellen und im Rahmen der Inbetriebnahmeprüfung vom Sachverständigen gemäß § 11 VAwS NRW zu prüfen. Die Prüfung des Konzeptes ist im Prüfbericht des Sachverständigen explizit zu erwähnen.

III.4.4 Auffangwannen, die bereits im Zwischenlager auf der Zentraldeponie Em-scherbruch im Einsatz waren, sind vor dem Aufstellen im neuen Zwischenlager des RZR Herten auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Neben den mit Genehmigungsbescheid¹⁸ vom 10.07.2001 zugelassenen wässrigen Abfällen für den Einsatz in den Nachbrennkammern der IM-Anlage des RZR Herten dürfen ausschließlich die in Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Abfallarten angenommen und entsprechend der dort genannten Zuordnung in der SM- und / oder IM-Anlage thermisch behandelt werden bzw. dem mit diesem Bescheid genehmigten Zwischenlager zugeführt werden.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

III.6.1 Sofern bei einem Schadensfall wassergefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können ist dies unverzüglich der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 - zu melden. Es sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden / vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit wassergefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 LBodSchG NRW).

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Die neu errichteten Anlagenteile sind in den örtlichen Potenzialausgleich mit einzubeziehen.

¹⁸ Az.: 56-62.015.00/00/0801.1

- III.7.2 Vom Betreiber ist spätestens bei der Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen, dass in den jeweiligen Rohrleitungsabschnitten, die als Explosionsschutz-Zonen eingestuft sind, keine Zündquellen durch elektrische Betriebsmittel vorhanden sind.
- III.7.3 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist diese durch einen Sachverständigen einer zugelassenen Überwachungsstelle auf ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen (Prüfung der Explosionssicherheit).
- III.7.4 Betreiberseitige Dokumente, wie die Gefährdungsbeurteilung, das Explosionsschutzdokument und der Teilsicherheitsbericht sind nach Fertigstellung der Errichtung der As-Build-Situation ggf. anzupassen. Dabei ist der Hinweis IV.10 zu beachten.

III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

IV. Hinweise

- IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.
- Bei der Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.
Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Bei der Ausführung des Vorhabens sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten.
- IV.5 Die Durchführung des beabsichtigten Bauvorhabens sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst über den Fachbereich 3/1 - Sicherheit und Ordnung - (Tel. 0 23 66/303 273) bzw. über die Polizeidirektion (außerhalb der Dienstzeiten) zu verständigen.
Diese Mitteilung kann nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.
- IV.6 Die Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sowie die Bauüberwachungstermine sind jeweils Gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben, die Gebühr für die Bauüberwachung mit der Gebühr für die Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung.
- IV.7 Die Brandlastberechnung für die Nutzung gemäß DIN 18230 erscheint plausibel, ist von der Brandschutzdienststelle jedoch nicht geprüft worden.
- IV.8 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkte zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und

- die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen / Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden, zu berücksichtigen.
- IV.9 Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von einer zugelassenen Überwachungsstelle (Anhang 2, Abschnitt 1 BetrSichV) geprüft worden ist und diese eine Bescheinigung erteilt hat, dass sich die Anlage in ordnungsgemäßigem Zustand befindet (§§ 15 und 17 BetrSichV).
- IV.10 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- IV.11 Im Rahmen der Ordnungsprüfung / Prüfung vor Inbetriebnahme (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- IV.12 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere die:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,
 - TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 bis Teil 3 sowie die
 - TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Aufgrund der geplanten Schließung des mit den zugehörigen Arbeitsbereichen ausgestatteten Zwischenlagers auf der Zentraldeponie Emscherbruch (ZDE) wird als Ersatz eine adäquate Anlage auf dem Betriebsgelände des RZR Herten beantragt. In diesem Zwischenlager sollen - wie bislang in der vorgenannten Anlage auf der ZDE - Abfälle zwischengelagert und darüber hinaus in Arbeitsbereichen für die thermische Behandlung im RZR Herten oder auch für eine externe Entsorgung vorbereitet werden.

Die beantragte Durchsatzleistung des Zwischenlagers beträgt 20.000 Mg/a. Eine Teilmenge von etwa 3.000 Mg/a soll extern entsorgt werden. Somit sollen in diesem Zwischenlager im Wesentlichen Abfälle für die Verbrennung im RZR Herten durch Sortieren oder Umfüllen vorbereitet werden.

Die beantragten Zwischenlagerkapazitäten gliedern sich wie folgt:

Zwischenlagereinrichtung	Lagerkapazität	
Lagerabschnitte L1 bis L 10 (für "Standardabfälle")	10 x 102 Stellplätze	ca. 1.020 Mg
Lagerabschnitte L 11 bis L 12 (für unsortierte Reaktivstoffe)	2 x 36 Stellplätze	ca. 72 Mg
Lagerabschnitt L 13 (für Altfeuerlöscher und CO ₂ -Patronen)	2 x 9 Stellplätze	ca. 18 Mg
Multifunktionsfläche M1 (Containerstellplätze)	5 Stellplätze	ca. 100 Mg

Das beantragte Zwischenlager mit den zugehörigen Arbeitsbereichen gliedert sich wie folgt:

- Annahme- und Entlade- bzw. Verkehrsbereich (A1/V1)
- Arbeitsbereiche
 - Sortier- und Umfüllbereich für organische und anorganische Abfälle (A2)
 - Werkstatt (A3)
 - Umfüllbereich für reaktive Abfälle (A4)
 - Behandlungsraum für staubige Abfälle (A5)
 - TKW-Verladestelle (A6)
- Lagerbereich mit den Lagerabschnitten
 - L1-L10 mit jeweils 102 Stellplätzen (Regale) für „Standardabfälle“, organisch und anorganisch
 - L11 und L12 mit jeweils 36 Stellplätzen (Regale) für „reaktive Abfälle“
 - L13 mit 18 Stellplätzen (Regale) für „Altfeuerlöscher und CO₂-Patronen“
- Multifunktionsbereich M1

Die überdachte Multifunktionsfläche ist als Auffangraum mit einem Rückhaltevolumen von mehr als 10 m³ ausgeführt und dient folgenden Prozessen:

 - Lagerung von 5 Abrollcontainern oder Absetzmulden à 25 m³
 - Lagerung von verschmutzten Leerbehältern (ASP / KTC)
 - Betrieb einer Deaktivierungsanlage für Airbags und Gurtstraffereinheiten
 - Durchführung von Behälterreinigungen

Gereinigt werden ASP-Behälter bzw. kubischen Tankcontainer aus Metall von abgetrockneten Verkrustungen (z. B. ausgehärtete Farbreste) oder festen Anhaftungen. Die Reinigung erfolgt - wie auch im derzeit noch betriebenen Zwischenlager auf der ZDE - durch eine externe Firma nach dem System Koblenz mittels Behälterwaschwagen bzw. einer mobilen Waschanlage mit weitgehender Kreislaufführung des Waschwassers. Ausgeschleustes Waschwasser wird in den IM-Anlagen des RZR Herten entsorgt.

- Leergebindelager für saubere Behälter (G1-G8)
Es ist eine Blocklagerung beantragt, wobei eine Gliederung des Lagers in die Bereiche G1 bis G8 erfolgt. Insgesamt ergeben sich 384 Stellplätze für jeweils einen IBC, ASP oder ASF. Bei kleineren Gebinden erhöht sich entsprechend die Anzahl der Behältnisse.
- Infrastruktur- und Nebeneinrichtungen wie
 - Technikraum mit Schaltraum (1 OG, E1)
 - Kleinteilelager (1 OG, T1)
 - Heizung, Lüftung, Kühlung, Filter, Druckluft-, Stickstoff-, Wasser- und Elektroversorgung (1 OG / Außenfläche, F1)
 - CO₂-Löschanlagenraum
- Verkehrsfläche V2 zwischen den Lagerabschnitten L1-L5 und L6-L10 sowie zwischen den Bereichen A6 und M1

Beantragte Abfallarten für das zusätzliche Zwischenlager:

Der für das Zwischenlager beantragte und genehmigte Abfallartenkatalog entspricht dem für das RZR Herten bislang genehmigten Abfallartenkatalog¹⁹,

- mit Ausnahme von Abfällen der Gruppen 20 02 "Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)" und 20 03 "Andere Siedlungsabfälle"
- sowie zusätzlicher Abfallarten, die auch zukünftig nicht in den Verbrennungsanlagen des RZR Herten entsorgt werden sollen und antragsgemäß lediglich über das beantragte Zwischenlager einer externen Entsorgung zugeführt werden.

Welche Abfälle dies im Einzelnen sind, ist dem Anhang I dieses Bescheids zu entnehmen.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 08.05.2016 haben Sie eine Änderungsgenehmigung auf Errichtung und Betrieb eines Abfallzwischenlagers mit zugehörigen Arbeitsbereichen beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mit den Schreiben vom 08.06.2016, 15.06.2016 und 15.11.2016 ergänzt. Von den erfolgten Antragsergänzungen wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Planung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Dezernat 53, Sachgebiet 53.9 der Bezirksregierung Münster (Störfallrecht)

¹⁹ Abfallartenkatalog für die Siedlungsmüll- und Industriemüll-Verbrennungsanlage

- Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster (Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster (Technischer Arbeitsschutz).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Die von den beteiligten Behörden vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Das RZR Herten unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 02.12.2016 in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe), in der WAZ – Ausgabe Recklinghausen, im Amtsblatt Nr. 48 vom 02.12.2016 für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de).

Hinweis: Das beantragte und hiermit genehmigte Vorhaben selbst ist nicht in der Anlage 1 "Liste UVP-pflichtiger Vorhaben" des UVPG genannt.

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung²⁰ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des

²⁰ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

RZR Herten. Da im Rahmen der mit dem vorliegenden Bescheid genehmigten Änderung keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe gemäß CLP-VO verwendet werden, ist aus diesem Grund keine Fortschreibung des AZB erforderlich.

Der AZB wurde aber dennoch fortgeschrieben, da mit dem beantragten Vorhaben eine bisherige Freifläche des Betriebsgeländes überbaut wird. Gemäß Kapitel 1.3 des AZB werden bei neuen Bauvorhaben die Erkenntnisse zum Untergrund am Anlagenstandort im AZB ergänzt. Vor diesem Hintergrund wurden bereits vor Errichtung des beantragten Zwischenlagers Rammkernsondierungen analog der Vorgehensweise bei der Erstellung des AZB abgeteuft und entsprechend analysiert. Die Ergebnisse mündeten in eine Fortschreibung des AZB. Diese Fortschreibung - Stand 07.11.2016 - wurde der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 17.11.2016 vorgelegt.

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

Zulassung der Ausnahme gemäß § 24 der 17. BImSchV von der in § 6 Abs. 3 gestellten Forderung, die Verdrängungsluft aus Behältern sowie die abgesaugte Luft der Feuerung zuzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 6 der 17. BImSchV hat der Betreiber unter anderem vor Inbetriebnahme einer Abfallverbrennungsanlage offene Übergabestellen mit einer Luftabsaugung auszurüsten. Die Verdrängungsluft aus den Behältern sowie die abgesaugte Luft sind der Feuerung zuzuführen.

Sie haben eine Befreiung von dieser Vorschrift insoweit beantragt, dass die erfassten Abgasströme des Zwischenlagers nicht der Feuerung zugeführt werden müssen. Die Abgasströme sollen stattdessen in Filteranlagen behandelt und anschließend einem Abluftkamin zugeführt werden.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 24 der 17. BImSchV auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die dort unter den Nummern 1. bis 4. gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Als Begründung führen Sie an, dass die Abgasströme des Zwischenlagers mit den zugehörigen Arbeitsbereichen (insgesamt ca. 28.100 m³/h) nicht in die Feuerung geleitet werden können, da

- das Pendelgassystem nur eine Gasmenge von max. 5.000 m³/h aufnehmen kann und bereits mit ca. 3.500 m³/h Abgas aus der Absaugung des Pastöstanklagers, der Kastenbeschicker und des Flüssigtanklagers beaufschlagt wird,

- die Primärluftabsaugungen der Verbrennungsluft für die Bunkerabsaugungen eingesetzt werden.

Dem Antrag gemäß § 24 der 17. BImSchV wird stattgegeben. Aus dem langjährigen Betrieb der vergleichbaren Anlage auf dem Gelände der Zentraldeponie Emscherbruch ist bekannt, dass die Schadstoffbelastung des Abgases der Anlage sehr gering ist. Vor diesem Hintergrund erscheint der Aufwand für eine Zuführung des Teilstroms von 5 % des Gesamtvolumenstroms in das Pendelgassystem oder gar ein Ausbau des Pendelgassystems zur Aufnahme der gesamten Abgasmenge von 28.100 m³/h als unverhältnismäßig. Im Übrigen werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt und die Anforderungen der TA Luft dabei teilweise übererfüllt²¹. Ferner werden die gereinigten Abgase entsprechend den Vorgaben der TA Luft über einen Schornstein abgeleitet und europarechtliche Regelungen stehen der Zulassung der Ausnahme nicht entgegen.

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen vom August 2006 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG.

Luftverunreinigungen

A. Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf das Emissionsverhalten der Verbrennungsanlagen des RZR Herten:

Alle technischen Parameter der Verbrennungsanlagen des RZR Herten, insbesondere:

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

bleiben ebenso unverändert wie die Art und Menge der zur Verbrennung zugelassenen Abfälle.

Vermehrte Luftverunreinigungen durch die Abfallverbrennung sind aufgrund der vorgenannten Sachverhalte somit nicht gegeben.

B. Betrachtung des beantragten Zwischenlagers mit den zugehörigen Arbeitsbereichen:

Zusätzliche Emissionsquellen auf dem Betriebsgelände des RZR Herten folgen aus der Ableitung der abgesaugten und anschließend gereinigten Abluft aus folgenden Bereichen:

- den Raumluftabsaugungen der Arbeitsbereiche A1, A2 und A4,
- den Raumluftabsaugungen der Lagerbereiche L11, L12 und L13,

²¹ Der Emissionswert für Gesamtstaub einschließlich Feinstaub beträgt gemäß TA Luft 20 mg/m³ gegenüber der festgesetzten Emissionsbegrenzung von 5,0 mg/m³ und der Emissionswert für Gesamtkohlenstoff gemäß TA Luft 50 mg/m³ gegenüber der festgesetzten Emissionsbegrenzung von 10,0 mg/m³.

- der Absaugungen der 2 Absaughauben sowie der 4 Umfüllkabinen im Arbeitsbereich A2,
- der Umfüllkabine im Arbeitsbereich A4,
- dem Shredder im Arbeitsbereich A5,
- den 2 Umfüllkabinen im Arbeitsbereich A6 sowie aus der Absaugung der Tankwagen und Abfallcontainer im Arbeitsbereich A6 sowie
- der temporär betriebenen Deaktivierungsanlage für Airbags und Gurtstraffereinheiten auf der Multifunktionsfläche M1.

Die in den Arbeitsbereichen A1 und A2 sowie den Lagerbereichen L11, L12 und L13 erfasste Abluft wird über einen Aktivkohlefilter einem 18 Meter hohen Kamin zugeführt.

Die im Arbeitsbereich A5 am Shredder für staubige Abfälle abgesaugte Luft wird über einen Staubfilter dem 18 Meter hohen Kamin zugeführt.

Die in den Arbeitsbereichen A4 und A6 erfasste Abluft kann Säuredämpfe enthalten. Deshalb wird die Abluft zunächst einem Wäscher und erst dann dem vorgenannten Aktivkohlefilter und dem 18 Meter hohen Kamin zugeführt.

Für die vorgenannten Abgasströme werden mit den Nebenbestimmungen III.3.4.2, III.3.4.3 und III.3.4.5 bis III.3.4.7 Emissionsbegrenzungen entsprechend den Vorgaben der TA Luft festgesetzt.

Für die Parameter Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub sowie Gesamtkohlenstoff gelten antragsgemäß strengere Emissionsbegrenzungen als die TA Luft sie vorsieht (siehe Nebenbestimmungen III.3.4.1 und III.3.4.4).

Bei der Deaktivierung von Lenkradairbags und Gurtstraffereinheiten auf der Multifunktionsfläche M1 ist Stickstoff die typischerweise entstehende Gasart. Bei der Deaktivierung von Beifahrerairbags werden neben Stickstoff auch die Edelgase Argon und Helium freigesetzt. Neben den vorgenannten Gasen kommt es bei der Deaktivierung zur Freisetzung von Staub.

Zur Reinigung der entstehenden Gase wird eine mobile Absauganlage mit integriertem Staubfilter, Aktivkohlefilter und Abluftrohr eingesetzt.

Für alle Bereiche gilt, dass Flanschverbindungen und Absperrarmaturen die Anforderungen der Ziffer 5.2.6 TA Luft erfüllen müssen (siehe Nebenbestimmung III.3.5).

Hinsichtlich der Angabe des Summenwertes für schwer abbaubare, leicht anreicherbare und hochtoxische organische Stoffe wird unter der Nebenbestimmung III.3.4.7 die Anlage 2 der 17. BImSchV in Bezug genommen. Mit diesem Vorgehen wird die Regelung Nr. 5.2.7.2 Absatzes 2 der TA Luft zugunsten einer klareren Regelung ersetzt.

Mit den Nebenbestimmungen III.3.4.1 bis III.3.4.7 werden sehr umfassend Emissionsbegrenzungen festgesetzt. Gemäß Nebenbestimmung III.3.6.1 bleibt es vor jeder Emissionsmessung der Messplanung vorbehalten, welche Parameter vor dem Hintergrund der bei der Messung vorhandenen Abfälle – die jedoch auch einen möglichst großen Querschnitt der üblicherweise gehandhabten Abfälle widerspiegeln sollen – gemessen werden. Die Messplanung ist, wie in der Nebenbestimmung III.3.6.1 geregelt, mit der Bezirksregierung Münster Dez. 53 abzustimmen.

Im Rahmen der Messplanung wird angestrebt, über mehrere Messperioden möglichst unterschiedliche Emissionsbegrenzungen messtechnisch zu überprüfen. Mit der Nebenbestimmung III.3.6.2 wird sichergestellt, dass die bereits überprüften Emissionsbegrenzungen präsent sind und somit die Auswahl der bei einer anstehenden Messung sinnvoll zu überprüfenden Emissionsparameter erleichtert wird.

Zusammenfassend ist zum Punkt "Luftverunreinigungen" folgendes festzustellen:

Die in den Arbeits- und Lagerbereichen erfasste Abluft wird entsprechend ihrer erwarteten Schadstoffbelastung nach dem Stand der Technik behandelt und anschließend über einen Kamin entsprechend den Anforderungen der TA Luft in die freie Luftströmung abgeleitet. Die zu erwartenden Schadstoffbelastungen in den Rohgasen der einzelnen Abluftströme sind aus dem Betrieb des bisherigen Zwischenlagers auf der ZDE hinreichend bekannt und wurden bei der Auslegung der Abluftbehandlungsanlagen des beantragten Zwischenlagers berücksichtigt.

Auch das beim temporären Betrieb der Deaktivierungsanlage für Airbags und Gurtstraffereinheiten anfallende Abgas wird erfasst und - in gleicher Weise wie bislang im Zwischenlager auf der ZDE - nach dem Stand der Technik behandelt.

Zur Darlegung der zukünftig zu erwartenden Immissionssituation hat die AGR mbH eine

"Berechnung der Immissionszusatzbelastung durch luftverunreinigende Stoffe bedingt durch den Betrieb des RZR in Herten nach Errichtung und Inbetriebnahme eines geplanten Zwischenlagers"

der GfA Consult GmbH vom 16.07.2015 als Bestandteil der Antragsunterlagen vorgelegt. Der Gutachter kommt in seiner Immissionsprognose nachvollziehbar zu dem Schluss, dass das RZR Herten inklusive des beantragten Zwischenlagers mit seinen Abgasemissionen auch weiterhin nicht maßgeblich und nicht messbar zur Immissionsgesamtbelastung beitragen wird.

Aus der Prüfung der Antragsunterlagen ergaben sich keine Anhaltspunkte, die zu einer anderen Einschätzung der Immissionssituation nach Änderung der Anlage führen würden.

Lärmimmissionen

Das Emissionsverhalten der Verbrennungsanlagen des RZR Herten hinsichtlich Lärm ändert sich nicht, da sich an deren Technik und Betriebsweise antragsgemäß nichts ändert.

Den Antragsunterlagen ist ein Lärmgutachten der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 05.08.2015 beigelegt, in dem die Geräuschimmissionen der Anlagenerweiterung für die Immissionspunkte²² prognostiziert und beurteilt werden. Der Gutachter kommt nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte an allen Immissionspunkten zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 12 dB(A) unterschritten werden. Damit wirkt die Zusatzbelastung durch das beantragte Vorhaben nicht auf die Immissionspunkte ein (Nr. 2.2 TA-Lärm). Ferner bescheinigt der Gutachter, dass bei den gegebenen Abstandsverhältnissen an den Immissionspunkten keine Maxi-

²² Die vom Gutachter gewählten Immissionspunkte wurden bereits in früheren Genehmigungsverfahren gewählt und sind noch immer als geeignet anzusehen.

malwerte durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen zu erwarten sind, die die Tagesrichtwerte um mehr als 30 dB(A) und die Nachtrichtwerte um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene relevante Erhöhung der anlagenbedingten Lärmimmissionen im Umfeld des RZR Herten auszuschließen ist.

Geruchsimmissionen

Das Emissionsverhalten der Verbrennungsanlagen des RZR Herten hinsichtlich Gerüche ändert sich nicht, da sich an deren Technik und Betriebsweise antragsgemäß nichts ändert.

Zur Beurteilung des beantragten Zwischenlagers ist den Antragsunterlagen eine Gutachterliche Stellungnahme der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 25.08.2015 beigelegt. Die vom Gutachter durch das beantragte Vorhaben berechnete maximale Kenngröße der Geruchszusatzbelastung im Bereich der nächsten Bebauung (Gewerbebetriebe südlich des Betriebsgeländes des RZR Herten) beträgt 0,01. Damit wird der Irrelevanzwert der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) von 0,02 deutlich unterschritten. Gemäß der GIRL ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung des vorgenannten Irrelevanzwertes die belästigende Wirkung der bereits vorhandenen Belastung durch die Zusatzbelastung nicht relevant erhöht wird (Irrelevanz der zu erwartenden Zusatzbelastung). Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, die dieses Ergebnis in Frage stellen könnten.

Abfallerzeugung

Die Verbrennungsanlagen des RZR Herten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es werden dort weder andere, noch mengenmäßig mehr Abfälle eingesetzt. Somit können Änderungen der bei der Verbrennung der Abfälle entstehenden Abfälle ausgeschlossen werden.

In den Arbeitsbereichen des beantragten Zwischenlagers werden Abfälle zwar sortiert, umgefüllt und umverpackt bzw. im Fall der Airbags und Gurtstraffereinheiten deaktiviert; dabei entstehen allerdings keine zusätzlichen Abfallmengen.

In das Zwischenlager werden 3.000 Mg/a an Abfällen verbracht, ohne dass sie in den Verbrennungsanlagen des RZR Herten entsorgt werden. Somit werden bei Realisierung des Zwischenlagers ca. 3.000 Mg/a mehr Abfälle zum RZR Herten verbracht und wieder entsorgt, als zuvor.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und anfallendes Abwasser

Das Zwischenlager wird entsprechend den Anforderungen der VAWS beantragt. Dies wird durch die Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAWS NRW des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 01.03.2016 (Bestandteil der Antragsunterlagen) nachvollziehbar belegt. Ergänzende bzw. klarstellende Anforderungen werden mit den Nebenbestimmungen III.4 gestellt.

Eine Verunreinigung des Grundwassers oder des Bodens ist nicht zu erwarten.

Das beantragte Vorhaben wird hinsichtlich der Ableitung anfallender Niederschlagswasser sowie der Rückhaltung ggf. anfallenden Löschwassers in die jeweiligen bestehenden Konzepte eingebunden.

Die Gesamtanlage "RZR Herten" - einschließlich des beantragten Zwischenlagers - bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Für die mit dem Vorhaben verbundenen sicherheitsrelevanten Änderungen ist dem Antrag ein Teilsicherheitsbericht beigelegt.

In dem Teilsicherheitsbericht werden Angaben zum "Abstand mit Detailkenntnissen"²³ im Sinne des KAS²⁴-18 Leitfadens²⁵ in der Verabschiedung vom November 2010 mit den Korrekturen 1. und 2. der KAS, entsprechend den Absprachen mit der Bezirksregierung Münster für den Betriebsbereich gemacht. Hieraus folgt, dass sich durch die beschriebenen Maßnahmen keine Änderungen des "Abstands mit Detailkenntnissen" des Betriebsbereichs ergeben. Somit kann gesagt werden, dass sich das Gefährdungspotential der Anlage durch das Vorhaben nicht erhöht. Daher wurde keine vereinfachte Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Im Prüfbericht nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) des TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG vom 25.04.2016 kommt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass die Anlage hinsichtlich der in den Antragsunterlagen beschriebenen Errichtung, der Aufstellung, der Bauart und der vorgesehenen Betriebsweise den Anforderungen der BetrSichV entspricht. Der Sachverständige führt weiter aus, dass die Anlage bei Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Maßnahmen und bestimmter festzusetzender Maßgaben sicher betrieben werden kann. Diese Maßgaben wurden mit den Nebenbestimmungen III.7 festgesetzt.

Verkehrsbelastung

Den Antragsunterlagen ist ein Verkehrsgutachten beigelegt. Um die verkehrlichen Auswirkungen und resultierenden Umweltwirkungen durch das Vorhaben beurteilen zu können, wurde dem Analysefall 2014 der Prognose-Planfall 2017 gegenübergestellt.

Die für den Analysefall 2014 ermittelten Belastungen, die durch den Betrieb des RZR Herten verursacht wurden, lagen im Jahresmittel bei 440 LKW-Fahrten pro Tag. Für den Prognose-Planfall 2017 sind 470 LKW-Fahrten pro Tag zu erwarten. Dies entspricht einer Steigerung von ca. 7 %.

Bezogen auf die bereits vorhandenen Gesamtbelastungen im Analysefall 2014 im Untersuchungsgebiet sind die Veränderungen durch das Vorhaben nach Einschätzung des Gutachters sehr gering und im Vergleich zur allgemeinen Verkehrsentwicklung vernachlässigbar. Während hierdurch die Gesamtfahrleistung im Untersuchungsgebiet bis 2017 um 1,5 % ansteigt, wird an den potentiellen Belastungsschwerpunkten ein Rückgang um 1,3 bis 1,4 % prognostiziert. Die künftigen verkehrlichen Belastungen durch das Vorhaben allein machen daher nach Einschätzung des Gutachters keine Erweiterungen, Aus- oder Umbauten des Netzes erforderlich.

²³ Auch bezeichnet als "Angemessener Abstand"

²⁴ Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

²⁵ "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftiger Gebiete im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG"

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass aus verkehrlicher Sicht und auch im Hinblick auf resultierende Umweltwirkungen das Vorhaben ohne nennenswerte verkehrsbedingte Auswirkungen bleibt.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Zur Festsetzung der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag
Eller

Katalog der zugelassenen Abfallarten
zum Genehmigungsbescheid 500-53.0037/16/08.1.1.1Erläuterung der Abkürzungen:

- ASN: Abfallschlüsselnummer
AVV: Abfall-Verzeichnisverordnung
IM: Industriemüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten
SM: Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten
ZWL: Das mit diesem Bescheid genehmigte Abfall-Zwischenlager des RZR Herten mit den zugehörigen Arbeitsbereichen

Abfallartenkatalog

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen			
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	X		X
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	X		X
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle			
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und –abfälle	X		X
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X		X
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X		X
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Geweben	X		X
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	X	X	X
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	X		X
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	X		X
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	X		X
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	X
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	X
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefe-extrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	X	X	X
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	X	X
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	X		X
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	X
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	X
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	X
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	X
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	X
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	X
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	X	X	X
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	X
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	X		X
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	X		X
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	X	X	x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	x



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
03	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	X	X	X
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	X	X	X
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung			
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel			
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel			
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel			
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel			
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.			
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle			
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)			
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling			
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling			
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung			
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle			
04 01 02	geäschertes Leimleder			
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase			
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	X	X	X
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	X	X	X
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X	x
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	X		X
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	X		X
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	X	X	X
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	X		X
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	X	X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X	X
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	X		X
05 01 04*	saure Alkylschlämme	X		X
05 01 05*	verschüttetes Öl	X		X
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	X		X
05 01 07*	Säureteere	X		X
05 01 08*	andere Teere	X		X
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	X		X
05 01 12*	säurehaltige Öle	X		x
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	X		X
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	X		X
05 01 17	Bitumen	X		X
05 01 99	Abfälle, a.n.g.	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse			
05 06 01*	Säureteere	X		X
05 06 03*	andere Teere	X		X
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport			
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle			X
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	X		X
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen			
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren			
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	X		X
06 01 02*	Salzsäure	X		X
06 01 03*	Flusssäure	X		X
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	X		X
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	X		X
06 01 06*	andere Säuren	X		X
06 01 99	Abfälle, a.n.g.	X		X
06 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Basen			
06 02 05*	andere Basen	X		X
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden			
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	X		X
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	X		X
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	X		X
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	X		X
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	X		X
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen			
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle			X
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	X	X	X
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
06 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen			
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	X		X
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	X		X
06 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Halogenen und aus der Halogenchemie			
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	X		X
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	X		X
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	X		X
06 10	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln			
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
06 10 99	Abfälle, a.n.g.	X		X
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern			
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	X		X
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.			
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	X		X
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	X		X
06 13 03	Industrieruß	X		X
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung			X
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	X		X
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	X	X	X
07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	X	X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X	X
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	X		X
07 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)			
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
07 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden			
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 04 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	X	X	X
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 05	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Pharmazeutika			
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 05 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	X	X	X
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13* fallen	X	X	X
07 05 99	Abfälle a.n.g.	X	X	X
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X	X	X
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X	X	X
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	X	X	X
07 06 99	Abfälle a.n.g.	X	X	X
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.			
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	X		X
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	X		X
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	X		X
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	X		X
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben			
08 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X	X
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	X	X	X
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X	X	X
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	X	X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	X	X	X
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		X
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	X		X
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	X		X
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X		X
08 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben			
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	X		X
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	X		X
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	X		X
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	X		X
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	X		X
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	X	X	X
08 03 19*	Dispersionsöl	X		X
08 04	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	X	X
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		X
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	X		X
08 04 13*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
08 04 14	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	X	X	X
08 04 15*	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	X		X
08 04 16	Wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	X		X
08 04 17*	Harzöle	X		X
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle			
08 05 01*	Isocyanatabfälle	X		X
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	X		X
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	X		X
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	X		X
09 01 04*	Fixierbäder	X		X
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	X		X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X	X
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	X	X	X
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	X		X
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	X		X
10	Abfälle aus thermischen Prozessen			
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)			
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	X		X
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	X		X
10 01 09*	Schwefelsäure	X		X
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	X		X
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	X		X
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	X	X	X
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 01 22 fallen	X		X
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie			
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			X
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			X
10 02 10	Walzzunder	X		X
10 02 11*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		X
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	X		X
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	X		X
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	X		X
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	X		X
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	X		X
10 03 27*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		X
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie			
10 04 05*	andere Teilchen und Staub			X
10 04 06*	Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			X
10 04 09*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		X
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie			
10 05 08*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		X
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie			
10 06 09*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		X
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie			
10 07 07*	öhlartige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		X
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie			
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt			X
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			X
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			X
10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	X		X
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl			
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen u. -sande vor dem Gießen	X		X
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	X		X
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen			X
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			X
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	X		X
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen			
10 10 03	Ofenschlacke			X
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	X		X
10 10 06	Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	X		X
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	X		X
10 10 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	X		X
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	X	X	X
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen			
10 11 03	Glasfaserabfall	X		X
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen			X
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	X		X
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	X		X
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
10 11 19*	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	X		X
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug			
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			X
10 12 03	Teilchen und Staub	X		X
10 12 13	Schlamm aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	X	X	X
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen			
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			X
10 14	Abfälle aus Krematorien			
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	X		X
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung)			
11 01 05*	saure Beizlösungen	X		X
11 01 06*	Säuren a.n.g.	X		X
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	X		X
11 01 08*	Phosphatierschlamm	X		X
11 01 09*	Schlamm und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
11 01 10	Schlamm und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	X	X	X
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	X		X
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	X		X
11 01 15*	Eluate und Schlamm aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		X
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
11 01 99	Abfälle, a.n.g.	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	X		X
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne			X
12 01 02	Eisenstaub und -teile	X		X
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne			X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X	X
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X		X
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	X		X
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X		X
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	X		X
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	X		X
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	X		X
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	X	X	X
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	X		X
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	X		X
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	X		X
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	X	X	X
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)			
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	X		X
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	X		X
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)			
13 01	Abfälle von Hydraulikölen			
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	X		X
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	X		X
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X		X
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	X		X
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	X		X
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	X		X
13 01 13*	andere Hydrauliköle	X		X
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen			
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X		X
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	X		X
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		X
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		X
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	X		X
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen			
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	X		X
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	X		X
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	X		X
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X		X
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X		X
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	X		X
13 04	Bilgenöle			
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	X		X
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	X		X
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	X		X
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X		X
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	X	X	X
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	X		X
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	X		X
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	X		X
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	X		X
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
13 07 02*	Benzin	X		X
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	X		X
13 08	Ölabfälle a. n. g.			
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	X		X
13 08 02*	andere Emulsionen	X		X
13 08 99*	Abfälle a.n.g.	X		X
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)			
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen			
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	X		X
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	X		X
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	X		X
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	X		X
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	X		X
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	X
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	X	X	X
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	X
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen	X		X
16 01 07*	Ölfilter	X	X	X
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile			X
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	X		X
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)			X
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	X		X
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	X		X
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	X		X
16 01 16	Flüssiggasbehälter	X		X
16 01 17	Eisenmetalle			X
16 01 19	Kunststoffe	X	X	X
16 01 20	Glas	X		X
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	X		X
16 01 99	Abfälle a.n.g.			X
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	X		X
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	X		X
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			X
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten			X
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	X		X
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	X	X	X
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	X		X
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	X	X	X
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse			
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	X		X
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	X		X
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	X		X
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		X
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		X
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	X		X
16 06	Batterien und Akkumulatoren			
16 06 01*	Bleibatterien			X
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			X
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			X
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			X
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	X		X
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	X		X
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)			
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	X	X	X
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	X		X
16 07 99	Abfälle a.n.g.	X		X
16 08	Gebrauchte Katalysatoren			
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	X		X
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	X		X
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	X		X
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	X		X
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	X		X
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	X		X
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
16 09	Oxidierende Stoffe			
16 09 03*	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	X		X
16 09 04*	oxidierende Stoffe a.n.g.	X		X
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung			
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	X		X
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	X		X
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien			
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	X		X
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			X
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			X
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			X
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			X
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton		X	X
17 01 02	Ziegel		X	X
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		X	X
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	X	X	X
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	X	X	X
17 02 02	Glas	X	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	X
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische beschränkt auf: Teerpappe	X	X	X
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X	X
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	X	X	X
17 04	Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)			
17 04 02	Aluminium			X
17 04 03	Blei			X
17 04 05	Eisen und Stahl			X
17 04 07	gemischte Metalle			X
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X	X	X
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	X		X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	X	X	X
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	X		X
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	X		X
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe			
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält			X
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält Für die SM-Anlage gemäß § 15 BImSchG angezeigt; siehe Freistel- lungserklärung vom 22.09.2016, Az.: A15.1-500.0211/16	X	X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X	X
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			X
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	X		X
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	X		X
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dich- tungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	X		X
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X	X
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	X	X	X
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	X		X
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X		X
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	X	X	X
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X		X
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	X		X
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		X
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	X	X	X
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	X		X
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen			
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	X		X
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	X	X	X
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	X	X	X
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	X	X	X
18 02 07*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		X
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	X	X	X
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke			
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen			
19 01 10*	Gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	X		X
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X

ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	X		X
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)			
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	X	X	X
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	X		X
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten Für die SM-Anlage beschränkt auf Abfälle der Fa. Zimmermann aus Gütersloh (Freistellungsbescheid vom 26.01.2012)	X	X	X
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	X	X	X
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	X		X
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	X	X	X
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle			
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle	X		X
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	X		X
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	X		X
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	X		X
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen			
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X	X	X
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	X
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X	X	X
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen			
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	X
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X	X
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	X
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
19 07	Deponiesickerwasser			
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	X		X
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	X		X
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	X	X
19 08 02	Sandfangrückstände	X	X	X
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	X	X	X
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	X		X
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	X		X
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	X		X
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	X	X	X
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	X		X
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	X	X	X
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	X		X
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	X	X	X
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	X	X	X
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	X		X
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	X		X
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen			
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	X		X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X		X
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X	X
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	X	X	X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
19 11	Abfälle aus der Altölraffination			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	X		X
19 11 02*	Säureteere	X		X
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	X		X
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	X	X	X
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	X		X
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	X	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X	X
19 12 05	Glas	X	X	X
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X	X
19 12 08	Textilien	X	X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X	X
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser			
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	X	X	X
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	X	X	X
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	X		X
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	X		X
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe	X	X	X
20 01 02	Glas	X	X	X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	X	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X	X
20 01 11	Textilien	X	X	X
20 01 13*	Lösemittel	X		X
20 01 14*	Säuren	X		X
20 01 15*	Laugen	X		X
20 01 17*	Fotochemikalien	X		X
20 01 19*	Pestizide	X		X
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	X		X
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			X
20 01 25	Speiseöle und -fette	X	X	X
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	X	X	X
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	X	X	X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X	X
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	X		X
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	X		X
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	X		X
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	X	X	X
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	X		X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	X		X
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	X		X
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	X		X



ASN gemäß AVV	Bezeichnung	IM	SM	ZWL
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	X	X	X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X	X
20 01 40	Metalle	X		X
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	X		X
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	X	X	X
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle		X	
20 02 02	Boden und Steine		X	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	X	X	
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle		X	
20 03 02	Marktabfälle		X	
20 03 03	Straßenkehricht	X	X	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	X	
20 03 07	Sperrmüll		X	
20 03 99	Siedlungsabfälle, a.n.g.		X	

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0037/16/8.1.1.1:

- 0. Anschreiben und Antragsergänzungen**
- 1. Antragsformular**
- 2. Allgemeine Angaben**
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin und Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe- und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Überschwemmungsgebiete
 - 2.6.2.6 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.7 Bergehalden
 - 2.6.2.8 Wald
 - 2.6.2.9 Freiflächen / sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
 - 2.6.3.2 Herner / Gelsenkirchener Stadtgebiet
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Herten / Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.4.5 Stadtgebiet Herten

- 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.5.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.5.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen / Herne
 - 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.5.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5.5 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.6.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7 Literaturverzeichnis
- 2.6.8 Abbildungen
 - 2.6.8.1 Topographische Karte
 - 2.6.8.2 Gewässer
 - 2.6.8.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.8.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.8.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.8.6 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten
- 3. Kartenwerk**
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Deutsche Grundkarte
 - 3.3 Übersichtsplan RZR
 - 3.4 Verkehrswegeplan ZWL RZR
- 4. Beschreibung des Vorhabens**
 - 4.1 Allgemeine Angaben zum Zwischenlager
 - 4.1.1 Anlieferungs- und Betriebszeiten, Personalbedarf
 - 4.1.2 Nutzung von Einrichtungen
 - 4.1.3 Angaben zu den Abfällen, Mengen und zum Durchsatz
 - 4.1.3.1 Beschreibung der Art der Abfälle
 - 4.1.3.2 Abfallarten (beantragter Katalog)
 - 4.1.3.3 Durchsatzleistung
 - 4.1.3.4 Lagermenge

- 4.2 Bau- und Anlagenbeschreibung des Zwischenlagers
 - 4.2.1 Bauliche Konstruktion
 - 4.2.2 Arbeitsbereich A1, Verkehrsbereich V1, Lagerabschnitt L13
 - 4.2.3 Arbeitsbereich A2
 - 4.2.4 Arbeitsbereich A3
 - 4.2.5 Arbeitsbereich A4
 - 4.2.6 Arbeitsbereich A5
 - 4.2.6.1 Shredder zur Staubumfüllung
 - 4.2.6.1.1 Konformitätsbescheinigung
 - 4.2.7 Arbeitsbereich A6
 - 4.2.7.1 TKW-Verladestelle
 - 4.2.7.1.1 Angaben zum Durchsatz
 - 4.2.7.1.2 Dämpfeerfassung
 - 4.2.8 Lagerabschnitte L1-L10, Verkehrsbereich V2
 - 4.2.9 Lagerabschnitte L11 und L12
 - 4.2.10 Lagertechnik
 - 4.2.11 Leergebindelager G1-G8
 - 4.2.12 Multifunktionsfläche M1
 - 4.2.12.1 Lagerung von Containern auf M1
 - 4.2.12.2 Lagerung von Leergebinden (verschmutzt) auf M1
 - 4.2.12.3 Reinigung von Behältern auf M1
 - 4.2.12.4 Deaktivierung von Airbags-/Gurtstraffer auf M1
 - 4.2.13 Lüftung und Ablufttechnik und Reinigung
 - 4.2.13.1 Lüftungsleistungen der Bereiche A1/L13-A5, L11 und L12
 - 4.2.13.2 Abluft / Dämpfeableitung (A6)
 - 4.2.13.3 Einsatzdauer / -zeiten der Lüftung
 - 4.2.13.4 Ablufttechnik
 - 4.2.13.5 Lüftung des Lagerbereiches (L1-L10, V2)
 - 4.2.14 Einrichtungen / Infrastruktureinrichtungen
 - 4.2.14.1 Lüftungsanlage
 - 4.2.14.2 Heizung / Wärmeversorgung
 - 4.2.14.3 Elektroversorgung und Leittechnik
 - 4.2.14.4 Wasserversorgung
 - 4.2.14.5 Druckluftversorgung und Stickstoffversorgung
 - 4.2.14.6 Betriebsmittelversorgung
 - 4.2.14.7 CO₂-Löschanlage für L11 und L12

- 4.3 Beschreibung des Betriebes des Zwischenlagers
 - 4.3.1 Anlieferung und Übernahme
 - 4.3.2 Anlieferung durch Fremdfahrzeuge
 - 4.3.3 Anlieferungen durch AGR-eigene Fahrzeuge
 - 4.3.4 Abfallkontrolle und -übernahme
 - 4.3.5 Arbeitsbereich A2 (organisch / anorganisch)
 - 4.3.5.1 Umfüllbereich (Kabinen) für organische / anorganische Stoffe
 - 4.3.5.1.1 Umfüllung von Kleingebinden in Großgebinde
 - 4.3.5.1.2 Umfüllung von Großeinheiten und Kleineinheiten
 - 4.3.5.2 Sortierbereich für organische/anorganische Stoffe
 - 4.3.6 Arbeitsbereich A4 (reaktive Abfälle)
 - 4.3.7 Arbeitsbereich A5 (staubige Abfälle)
 - 4.3.8 TKW-Verladestelle (A6)
 - 4.3.8.1 TKW-Entladung in IBC
 - 4.3.8.2 TKW-Entladung in Absetz-/ISO-Container
 - 4.3.8.3 IBC-Absaugung
 - 4.3.9 Deaktivierung von Airbags und Gurtstraffereinheiten
 - 4.3.9.1 Ablufferfassung der Airbag-Gase
 - 4.3.10 Lagerbereich
 - 4.3.11 Betrieb des Gebindelagers
 - 4.3.12 Lagerkonzept
 - 4.3.13 Lagerverwaltung (Ablauf Lagerbetrieb)
 - 4.3.14 Abfuhr der Abfälle aus dem Zwischenlager
- 4.4 Schutzeinrichtungen
 - 4.4.1 Gewässerschutz / VAWs
 - 4.4.2 Brandschutz
 - 4.4.3 Explosionsschutz
- 4.5 Interimsbetrieb
- 4.6 Zeichnerische Unterlagen
 - 4.6.1 Aufstellungsplan ZWL
 - 4.6.2 Grundfließbild RZR Herten
 - 4.6.3 Prozessschema ZWL-RZR
 - 4.6.4 Zwischenlager Blockschaltbild Lüftung, Heizung, Abluft
 - 4.6.5 Blockschaltbild Bereich A6 TKW-Verladung
 - 4.6.6 CO₂-HD-Feuerlöschanlage, Steuerschema
 - 4.6.7 Zwischenlager Blockschaltbild Shredderanlage

- 4.7 Anlagen
 - 4.7.1 Lüftungsgutachten
 - 4.7.2 Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 VAwS
 - 4.7.3 Prüfbericht gemäß § 18 Abs. 1 BetrSichV
- 5. Arbeitsschutz**
 - 5.1 Allgemeiner Arbeitsschutz
 - 5.2 Spezielle Anforderungen an den Arbeitsschutz
 - 5.2.1 Kennzeichnungen
 - 5.2.2 Ermittlungen
 - 5.2.3 Allgemeine Schutzpflicht
 - 5.2.4 Schutzmaßnahmen
 - 5.2.5 Umgang mit Gefahrstoffen
 - 5.2.5.1 Umgang mit Gefahrstoffen in den einzelnen Bereichen
 - 5.2.5.2 Umgang mit PCB
 - 5.2.5.3 Dieselmotoremissionen
 - 5.2.6 Reinigung der Anlage
 - 5.2.6.1 Reinigungsplan
- 6. Auswirkungen**
 - 6.1 Verkehr
 - 6.2 Lärm
 - 6.3 Geruch
 - 6.4 Luftverunreinigende Stoffe
 - 6.5 Zusammenfassung
- 7. Bauvorlagen**
 - 7.1 Bauantragsformular (Formular der Anlage I/1 VV BauPrüfVO)
 - 7.2 Baubeschreibung (Formular der Anlage I/7 VV BauPrüfVO)
 - 7.3 Betriebsbeschreibung (Formular I/8 VV BauPrüfVO)
 - 7.4 Berechnungen/Beschreibungen zum Bauantrag
 - 7.4.1 Berechnung der Nutzfläche
 - 7.4.2 Berechnung des Rauminhaltes und der überbauten Fläche
 - 7.4.3 Berechnung der Rohbaukosten
 - 7.4.4 Erhebungsbogen für Baustatistik
 - 7.4.5 Versicherungsnacheis und Nachweis der Bauvorlageberechtigung
 - 7.5 Kartenwerk
 - 7.5.1 Auszug Katasterplan (M = 1:1.500)

- 7.5.2 Lageplan (M =1 : 500)
- 7.5.3 Grundrisse
- 7.5.4 Ansicht-Achse 10, Schnitte
- 7.5.5 Freiflächenplan
- 7.5.6 Ansichten
- 7.6 Bautechnische Nachweise
 - 7.6.1 Standsicherheit
 - 7.6.2 Brandschutz
- 8. Formulare 2-8 zum Genehmigungsverfahren (BlmSchG)**
 - 8.1 Vorbemerkung
 - 8.2 Formulare BlmSchG
- 9. Lagerkonzept**
- 10. Brandschutzkonzept**
- 11. Explosionsschutzdokument**
- 12. Gutachten**
 - 12.1 Verkehrsgutachten im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Zwischenlagerkapazitäten des RZR Herten
 - 12.2 Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen des geplanten Zwischenlagers für Sonderabfälle auf dem Gelände des RZR Herten
 - 12.3 Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsmissionen verursacht durch den Betrieb des geplanten Zwischenlagers für Sonderabfälle auf dem Gelände des RZR in Herten
 - 12.4 Berechnung der Immissionszusatzbelastung durch luftverunreinigende Stoffe bedingt durch den Betrieb des RZR in Herten nach Errichtung und Inbetriebnahme eines geplanten Zwischenlagers
- 13. Teilsicherheitsbericht**

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0037/16/8.1.1.1

ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.07.2016 (GV.NRW. S. 540)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549, 2555)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I S. 2549)
LBodSchG NRW	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. 05.2000 (GV. NRW. S 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW.2016 S. 790)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258, 2335)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.11.2016 (GV.NRW. S. 978)